

## G e b ü h r e n

für gerichtliche und einzelne polizeiliche Geschäfte.

a) Für die Untersuchung der Hausthiere wegen Haupt- und anderer Gewähreschler, Verletzungen, Erkrankungen bei vermieteten Thieren, wenn sie zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben.

eines Pferdes	—	Thlr.	20	Sgr.	—	Wf.
zweier Pferde	1	„	—	„	—	„
drei und vier Pferde	1	„	10	„	—	„
mehr als vier Pferde, für jedes	—	„	8	„	—	„
eines Kindes	—	„	15	„	—	„
zweier Kinder	—	„	22	„	6	„
dreier oder vier Kinder	1	„	—	„	—	„
mehr als vier Kinder, für jedes	—	„	5	„	—	„
eines Schaafes oder einer Ziege	—	„	5	„	—	„
zweier, dreier, vier Schaaf	—	„	8	„	—	„
mehr Schaaf, für jedes	—	„	1	„	3	„
eines Hundes	—	„	8	„	—	„
zweier Hunde	—	„	10	„	—	„
dreier oder mehr Hunde, für jeden	—	„	2	„	6	„

b) Für die Untersuchung und Zergliederung todtler Hausthiere in gerichtlichen Fällen:

eines Pferdes	1	Thlr.	—	Sgr.	—	Wf.
zweier Pferde	1	„	10	„	—	„
eines Kindes	—	„	20	„	—	„
zweier Kinder	1	„	—	„	—	„
eines kleinen oder jungen Hausthiercs	—	„	10	„	—	„
zweier	—	„	15	„	—	„

c) Für die Ausstellung eines einfachen Zeugnisses in gerichtlichen Fällen:

über Pferde und Kinder	—	Thlr.	20	Sgr.	—	Wf.
über kleine und junge Hausthiere	—	„	10	„	—	„

d) Für die Fertigung eines ausführlichen Fundscheins und Gutachtens in gerichtlichen Fällen:

über Pferde und Kinder	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Wf.
über kleine und junge Hausthiere	1	„	10	„	—	„

e) Für die Targation der Hausthiere in gerichtlichen Fällen:

eines Pferdes	—	Thlr.	10	Sgr.	—	Wf.
zweier und dreier Pferde	—	„	15	„	—	„